

## Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD  
der Fraktion DIE LINKE

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen  
Krankenhausentwicklungsgesetzes  
- Drucksache 5/5371 –

### **Krankenhäuser in Brandenburg werden verlässlich gefördert**

1. Der Landtag sieht in der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser eine prioritäre Aufgabe. Die Mittel zur Krankenhausfinanzierung sind Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung der Landesregierung.
2. Der Landtag bittet die Landesregierung,
  - sich auf Bundesebene für eine Konkretisierung des Anspruchs auf Gewährung eines Sicherstellungszuschlages einzusetzen,
  - die Wirkung der mit dem Gesetz vorgenommenen Neustrukturierung der Krankenhausförderung zu evaluieren.

### **Begründung:**

Nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz obliegt den Ländern die investive Förderung der Krankenhäuser. Das Land kommt dieser Verpflichtung in der aktuellen Legislaturperiode durch die Bereitstellung von Landesmitteln nach. Die Krankenhausförderung ist wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der stationären medizinischen Versorgung im Land und damit eine prioritäre Aufgabe.

Mit der Änderung des Krankenhausentwicklungsgesetzes wird die bisherige Fördersystematik von einer Krankenhauseinzel- und Krankenhauspauschalförderung auf eine Investitionspauschale umgestellt. Landesmittel können damit für die Finanzierung von Investitionen und die Wiederbeschaffung von Anlagegütern verwendet werden.

Die neue vereinfachte Fördersystematik ermöglicht den Krankenhausträgern eine größere Flexibilität beim Mitteleinsatz. Die mit der bisherigen Einzelförderung verbundene verbindliche haushaltsjahrübergreifende Finanzierungszusage für Gesamtvorhaben fällt jedoch weg. Damit dies für die Krankenhausträger nicht zu

einer erschwerten bzw. verteuerten Beschaffung von Kreditmarktmitteln führt, sind die Mittel zur Krankenhausfinanzierung in der mittelfristigen Finanzplanung der Landesregierung ausgewiesen.

Neben der investiven Förderung erfolgt die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser über Entgelte der Krankenkassen. Im Rahmen des hierfür bestehenden Vergütungssystems lässt sich eine Kostendeckung nur bei Mindestleistungsmengen (Fallzahlen) erreichen. Um zu gewährleisten, dass von den Krankenhäusern auch in dünn besiedelten Regionen Versorgungsbedarfe wohnortnah abgedeckt werden können, sieht das Krankenhausfinanzierungsgesetz das Instrument eines Sicherstellungszuschlages vor. Der Gewährungsanspruch dafür bedarf jedoch einer bundesrechtlichen Konkretisierung. Es muss klargestellt werden, dass es um eine konkrete Betriebsgefährdung geht und nicht um einzelne Verlust bringende Abteilungen. Dafür soll sich die Landesregierung auf Bundesebene einsetzen.

Die Umsetzung des Gesetzes erfordert insbesondere aufgrund der Novellierung einer Evaluierung.

Ralf Holzschuher  
Fraktion der SPD

Christian Görke  
Fraktion DIE LINKE